

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 11  
Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses  
sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kößlarn hat in der Sitzung vom 26.09.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ sowie im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 11 (in der vorangegangenen Bekanntmachung wurde das Deckblatt irrtümlich mit der Nr. 10 betitelt) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand dieser Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Anschluss an eine bereits bestehende PV-Anlage südöstlich der Ortsteils Aicha, Markt Kößlarn.  
Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 1022/3, 1022/4 und Teilbereiche der Fl.-Nr. 1011/6, 1026/4, 1022/2, 1022/5 der Gemarkung Hubreith.



Luftbild



Lageplan mit Geltungsbereich

Die vom Marktgemeinderat gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Schutzgütern Wasser, Luft/Klima, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild und Mensch folgender Fachbehörden:

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;  
Staatliches Bauamt Passau  
liegen in der Zeit vom

**14.10.2022 bis einschließlich 15.11.2022**

im Bauamt des Marktes Kößlarn, Markplatz 25, 94149 Kößlarn, Zimmer 1.05, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist hat jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Entsprechende Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter [www.koesslarn.de](http://www.koesslarn.de) (Rathaus – Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Kößlarn deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können..

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Köblarn, 06.10.2022  
Markt Köblarn



**Willi Lindner**  
**1. Bürgermeister**

Zum Aushang am: 06.10.2022  
Abgenommen am: